

Aber selbst in dem andern Fall, wenn nämlich eine gütliche Vereinigung der Betheiligten nicht stattgefunden, vielmehr die Abtretungen und Zusammenlegungen lediglich auf der Abschätzung und dem Gutachten der Zusammenlegungscommissarien beruheten, dürfte sich die in der §. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs ausgesprochene Berechtigung um deswillen als unerschöpfend und unvollständig:

weil sich die fragliche Ausgleichung (cfr. S. 360, I. Abtheil. 2. Bd.) auf die etwa nach dem neuen Steuerfuß zu repartirenden Gemeinde-, Parochial- und Schulanlagen ohnedies nicht mit erstrecken soll,

und um deswillen als nicht ratsam darzustellen:

weil durch eine solche unverhältnismäßigen Entschädigungsansprüchen, neuen Zerwürfissen zwischen den Betheiligten und langwierigen und kostspieligen Ausführungen ihrer vermeintlichen Prägravationen Thor und Thür geöffnet werden würde.

Um so mehr aber wäre ein solcher Erfolg zu beklagen, als, wie die hohe Staatsregierung in den Motiven zu §. 3, S. 359, Abtheilung I. 2. Band selbst zugibt:

„der fragliche Gegenstand jedenfalls nicht von großer Erheblichkeit sein kann.“

Zu nicht minderer Beruhigung gereichen in dieser Beziehung die S. 695 des jenseitigen Deputationsberichts referirten Erklärungen der königl. Herren Regierungskommissarien:

„daß die Zusammenlegungen keineswegs etwa dazu benutzt werden sollen, um die Steuern des betreffenden Orts zu erhöhen, und daß das Geschäft der Steuerbehörde bei der neuen Steuerregulirung nach einer Zusammenlegung, der Hauptsache nach meist nicht viel Anderes sein werde, als die Regulirung mehrerer gleichzeitig vorgekommenen Dismembrationen.“

Man empfiehlt unter allen diesen Umständen die Ablehnung der 3., 4. und 5. §. des Gesetzentwurfs.

Die zweite Kammer, welche dieselben ebenfalls abgelehnt, (cfr. S. 2345 der Mittheil. der II. Kammer)

hat hierbei noch beschlossen, in der ständischen Schrift folgenden Antrag an die hohe Staatsregierung zu stellen:

„dieselbe wolle in der zur Ausführung des Gesetzes, die Einführung des neuen Grundsteuersystems betr., zu erlassenden Verordnung dahin Anweisung treffen, daß die nach erfolgter Zusammenlegung der Grundstücke in einer Flur nöthig werdende neue Regulirung der Steuereinheiten, unerwartet der Bestätigung des Recesses, alsbald nach definitiver Feststellung und Absteckung der neuen Planlage und zu einer Zeit erfolge, zu welcher die zeitliche Gestalt der Parzellen noch wahrzunehmen ist, ohne jedoch die Grundbesitzer in der Freiheit der Bewirthschaftung ihres Eigenthums wesentlich zu stören; auch dahin Verfügung ergehen zu lassen, daß hierbei, soweit möglich, die zeitlichen Steuereinheiten zum Anhalten genommen werden.“

Die Tendenz dieses Antrags geht hauptsächlich dahin, daß nicht etwa, wenn die neu vorzunehmende Steuerregulirung von der erfolgten Bestätigung des Zusammenlegungsrecesses abhängig gemacht würde, entweder die Betheiligten bis dahin Anstand nehmen müssen, sich der Bearbeitung der ihnen resp. neu angewiesenen Flächen zu unterziehen, oder wenn sie das nicht wollten, auf diese Art der Steuerbehörde unmöglich gemacht werde, die Parzellen, wie sie bis zur neuen Vertheilung und Zusammenlegung bestanden, noch zu erkennen.

Denn dieses letztere eben muß noch stattfinden können, wenn das eben angedeutete einfache Verfahren, nach welchem nur die zeitlichen Steuereinheiten der durch die Zusammenlegung zer-

schnittenen Parzellen auf die neuen verschiedenen Theile derselben zu repartiren sein werden, soll Platz ergreifen können.

Es läßt sich nun zwar voraussetzen, daß jeder neuen Planlage eine specielle Aufnahme der zur Vertheilung und Zusammenlegung zu bringenden Grundstücke vorangehen muß, — da die der Besteuerung halber gefertigten Croquis leider keinen Vermessungsmaßstab und keine zuverlässige Detailaufnahme enthalten, — und den Steuerbehörden werde auf diese Art, selbst wenn die zeitlichen Grenzen, Wege und dergleichen schon umgearbeitet und verlegt wären, immer noch ein Bild der frühern Eintheilung des fraglichen Arealis vorgelegt werden können; da jedoch der obige Antrag jedenfalls unbedenklich, und selbst wenn er nur den Erfolg hätte, zu möglichst schleuniger Abwicklung des neuen Steuerregulirungsgeschäfts beizutragen, empfehlenswerth erscheint, so rathet die Deputation auch in dieser Beziehung, dem jenseits gefaßten Beschluß beizutreten.

Prinz Johann: Obgleich die Staatsregierung ihr Kind seinem Schicksale überlassen zu wollen scheint, so sehe ich mich doch bewogen, der Waise mich anzunehmen, obwohl ohne Hoffnung, sie aufzuziehen. Es scheint mir nämlich, daß durch den Vorschlag der Staatsregierung der Unbilligkeit, ja wahrer Ungerechtigkeit vorgebrucht werde. Es sei mir erlaubt, meine hochgeehrtesten Herren, auf das Gesch über die Zusammenlegung der Grundstücke zurückzugehen, um das es sich hier handelt. Dieses girt von der Voraussetzung aus, daß bei Zusammenlegungen der, welcher mit einem Theile der Grundstücke theilhaftig werde, nie mehr Steuer bezohlen solle, als er ursprünglich zu zahlen hatte. Unter dieser Voraussetzung sind die Entschädigungsgrundsätze entworfen, und schon daraus läßt sich schließen, daß, wenn man die Voraussetzung wegnimmt, die Richtigkeit der Entschädigungsgrundsätze erschüttert wird. Eine nähere Betrachtung wird diese Ueberzeugung noch besser begründen. Das Gesetz bestimmt, daß, abgesehen von allen zufälligen Verbesserungen, welche durch Geld abgemacht werden, jeder Grundstücksbesitzer so viel als möglich in Reinerträgen der Einheiten entschädigt werden soll für den abgetretenen Grund und Boden, in Reinerträgeinheiten, von denen jede einen Neugroschen Reue abwirft. Dieser Grundsatz kann aber nicht ganz durchgeführt werden, es wird theils bei mancher zweckmäßigen Zusammenlegung nicht immer möglich sein, jedem Grundstücksbesitzer soviel zu geben, als er ursprünglich beanspruchen konnte, es wird daher der eine mehr, der andere weniger bekommen, und zwar ohne sein Zuthun. Ebenso bestimmt das Gesetz, daß, wenn ein Grundstücksbesitzer sein Grundstück mehr und besser zusammengelegt bekommt, als ein anderer entfernter, dieser dafür in Grund und Boden entschädigt werden soll. Auch dieser erhält also mehr an Grund und Boden, als er eigentlich bekommen sollte, und zwar ebenfalls ohne sein Zuthun. Es scheint mir also ganz klar zu sein, daß der, der mehr an Grund und Boden bekommt, als er früher hatte, und zwar in Quantität und Qualität, schlechter wegkommt, als der, der weniger bekommt, denn er bekommt zwar diesen Reinertrag, muß aber mehr Steuern geben, und der andere bekommt auch noch dadurch eine bequeme Lage. Es vermehrt sich aber der Uebelstand noch dadurch, daß die Abschätzungsgrundsätze in Bezug auf Zusammen-